

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Mr. 31.

Zabrze, den 5. August

1909.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zabrze, den 7. August 1909.

Ich bin für die Zeit vom 8. August bis 18. September d. Is. beurlaubt und werde vom Herrn Regierungsassessor Dr. Walther vertreten.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftanbenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König v. Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.